

rechnet wurden.

Als Vergleichsbasis (Basiserzeugnisse bzw. -verfahren oder vergleichbare Investition) sind festzulegen für die Ermittlung:

- a) der volkswirtschaftlichen Effektivität das bereits produzierte beste inländische Erzeugnis mit seinen ökonomischen und technischen Parametern in dem der Einführung bzw. der Inbetriebnahme der Kapazität (bzw. Teilkapazität) vorangehenden Jahr (Basisjahr).

Für den Vergleich der auf dieser Grundlage ermittelten volkswirtschaftlichen Effektivität mit dem internationalen Niveau sind — Vergleichserzeugnisse (bzw. -verfahren oder vergleichbare Investitionen) festzulegen, die für einen gleichartigen Verwendungszweck die besten Gebrauchseigenschaften auf sich vereinigen und den fortgeschrittenen internationalen ökonomischen und technologischen Stand bestimmen oder mitbestimmen;

- b) der betrieblichen Effektivität das bereits im Verantwortungsbereich produzierte Erzeugnis bzw. angewandte Verfahren oder die durchgeführte vergleichbare Investition mit den ökonomischen und technischen Parametern in dem der Einführung neuentwickelter Erzeugnisse und Verfahren bzw. Inbetriebnahme der Kapazitäten vorangehenden Jahr (Basisjahr). Sind diese Parameter noch nicht exakt begründet, so sind vorläufige, zum Zeitpunkt der Ermittlung vorhandene ökonomische und technische Parameter zu verwenden. Liegt kein Vergleichserzeugnis (bzw. -verfahren oder keine vergleichbare Investition), vor, so sind die ökonomischen Auswirkungen der Maßnahme mit dem durchschnittlichen Effektivitätsniveau des Verantwortungsbereiches zu vergleichen.

- 3.3. Für den Vergleich der Gebrauchseigenschaften als Bestandteil der Nutzenermittlung ist die Vergleichbarkeit des Basiserzeugnisses mit dem neuen Erzeugnis, insbesondere für die leistungsbestimmenden Parameter, herzustellen. Der zur Vergleichbarmachung anzuwendende Index der Veränderung der Gebrauchseigenschaften Q_k ist gemäß der vom ASMW herausgegebenen Vorschrift Warenprüfung vom 28. September 1981 (ASMW-VW1393) „Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ sowie den entsprechenden Standards zu ermitteln.

- 3.4. Die Ermittlung des Nutzens und des Aufwands der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist von dem für die jeweilige Maßnahme verantwortlichen Kombinat, Betrieb bzw. der Einrichtung mit der Ausarbeitung

- a) des Pflichtenheftes,
b) der Aufgabenstellung zur Vorbereitung einer Investition und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung sowie des Maßnahmeblattes für Generalreparaturen,
c) des Maßnahmeblattes für technische und organisatorische Maßnahmen

durchzuführen. Die Entscheidung über die in den Buchstaben a bis c genannten Dokumente hat die Bestätigung der daraus resultierenden betrieblichen Effektivität einzuschließen. Im engen Zusammenwirken mit den an der Vorbereitung, Realisierung und Nutzung der Maßnahme gemäß Ziff. 2.2. Beteiligten ist bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Investitionsvorhaben die volkswirtschaftliche Effektivität zu ermitteln und mit der Entscheidung über die Dokumente gemäß Buchstaben a und b zu bestätigen.

- 3.5. Die gemäß Ziff. 3.4. bestätigten Kennziffern des betrieblichen Nutzens und des Aufwands sind beginnend mit

dem Jahr der Einführung bzw. Inbetriebnahme plan- und bilanzwirksam zu machen und durch Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen. Die Planung, Kontrolle und Abrechnung der betrieblichen Effektivität durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen hat

- a) maßnahmebezogen gemäß Ziff. 5.
b) verantwortungsbereichsbezogen als Aggregation aller Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechend Ziff. 6.
c) im Kombinat- bzw. Betriebsplan entsprechend Ziff. 7.

zu erfolgen. Dazu sind aus den Leistungs- und Effektivitätszielen des Kombinates, des Betriebes bzw. der Einrichtung die durch Maßnahmen zu erreichenden Zielstellungen abzuleiten und durch solche Maßnahmen zu untersetzen, deren Verhältnis von Nutzen und Aufwand die planmäßige Entwicklung des Verantwortungsbereiches gewährleistet.

4. Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effektivität als Entscheidungskriterium und ihre Kontrolle

- 4.1. Die volkswirtschaftliche Effektivität einer Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat grundsätzlich die Gegenüberstellung des vollen Nutzens im eigenen Verantwortungsbereich, in den vor- und nachgelagerten Stufen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sowie im Territorium mit dem zu ihrer Realisierung insgesamt erforderlichen Aufwand zu beinhalten. Die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effektivität hat in Abhängigkeit

- von der volkswirtschaftlichen Bedeutung, der Spezifik und dem Ausmaß der Verflechtung der Maßnahme und
— von der Nachweisbarkeit und dem vertretbaren Arbeitsaufwand

zu erfolgen. In die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effektivität sind Nutzen und Aufwand beim Anwender und erforderlichenfalls auch beim Zulieferer³ einzubeziehen. Dazu haben Kombinate und Betriebe in der vor- und nachgelagerten Stufe des Reproduktionsprozesses gemäß Ziff. 2.2. mitzuwirken. Nur in den Fällen, in denen ein wesentlicher Nutzen/Aufwand nachweisbar erst in der dem Anwender/Zulieferer vor- bzw. nachgelagerten Stufe erwartet werden kann, sind diese Anwender/Zulieferer in die Ermittlung des Nutzens/
* Aufwands einzubeziehen.

Werden neuentwickelte Erzeugnisse oder Verfahren durch eine große Anzahl von Anwendern genutzt, kann der Anwendernutzen repräsentativ für einige Hauptanwender ermittelt und dem Anwendernutzen je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit sowie dem gesamten im Inland zu verwendenden Produktionsvolumen des Herstellers zugrunde gelegt werden.

- 4.2. Für die Ermittlung der volkswirtschaftlichen Effektivität sind mindestens die Kennziffern gemäß Anhang I anzuwenden. Dabei hat der volkswirtschaftliche Nutzen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu umfassen:

- a) den Herstellernutzen für das gesamte geplante Produktionsvolumen des Jahres, in dem der volle Nutzen von Beginn an erreicht wird, •
b) den Anwendernutzen für die gesamte Lebensdauer (normative Nutzungsdauer) der Erzeugnisse gemäß Buchst. a.

Der je Erzeugniseinheit ermittelte Anwendernutzen ist entsprechend den Rechtsvorschriften der Preisbildung zugrunde zu legen.

³ Die Mitwirkung von Zulieferern ist in der Regel auf solche Fälle zu beschränken, in denen Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts des Herstellers bedeutende Aufwendungen für Wissenschaft und Technik und Investitionen beim Zulieferer erfordern.